

Informationen zur Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft

einschließlich aller relevanten Formulare

Fassung vom 22.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
Vorwort	4
1. Rechtlicher Rahmen	6
1.1. Unternehmen als Mitglieder der CDG	6
1.2. Rechte und Pflichten von Mitgliedsunternehmen	6
1.2.1. Statuten und Allgemeine Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB)	6
1.2.2. Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens	6
1.2.3. Einigung in Bezug auf Vertraulichkeit/Geheimhaltung, Publikationen sowie Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights	7
1.2.4. Zusätzliche Unternehmenspartner in einem CD-Labor/JR-Zentrum	8
1.2.5. Unabhängigkeit der Kooperationspartner	8
1.2.6. Forschungssicherheit, Dual-Use, Exportkontrolle und Verteidigungsbezug	9
1.3. Vom Antrag bis zur aktiven Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum	9
1.3.1. Antrag des Unternehmens	9
1.3.2. Entscheidung des Kuratoriums der CDG	10
1.3.3. Mitwirkung in einem laufenden CD-Labor/JR-Zentrum	11
2. Finanzielle Aspekte	11
2.1. Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds	11
2.1.1. Details zur KMU-Förderung	12
2.1.2. Details zur Mindesthöhe des Unternehmensanteils	13
2.1.3. Details zum Gemeinkostenbeitrag	13
2.2. Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags	13
2.2.1. Zahlungsmodus des Mitgliedsbeitrags	14
2.2.2. Steuerliche Behandlung des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen mit Sitz in Österreich	14
3. Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung	15
3.1. Reguläre Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung	15
3.2. Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung	15
4. Formulare im Anhang	16

Executive Summary

Seit über 30 Jahren realisiert die Christian Doppler Forschungsgesellschaft erfolgreiche Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft. Christian Doppler Labors waren das erste Förderprogramm in Österreich, mit dem Unternehmen gezielt an die Grundlagenforschung der Universitäten herangeführt wurden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Dieses Modell der Zusammenarbeit haben Expert*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik gemeinsam entwickelt. Das war der Grundstein für die CDG in ihrer heutigen Form: eine forschungsgetriebene und forschungstragende Plattform.

Die Förderprogramme der CDG stehen Ihnen offen:

- ➔ Christian Doppler Labors (CD-Labors) werden an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen für sieben Jahre eingerichtet und betreiben anwendungsorientierte Grundlagenforschung in Kooperation mit Unternehmen.
- ➔ Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) werden an Fachhochschulen für fünf Jahre eingerichtet und betreiben anwendungsorientierte Forschung in Kooperation mit Unternehmen.

Die Mitwirkung in einem CD-Labor oder JR-Zentrum ist einfach:

- ➔ Das Unternehmen und die geplante Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums entwickeln gemeinsam ein mehrjähriges anspruchsvolles Forschungsprogramm.
- ➔ Der Antrag auf Einrichtung des CD-Labors/JR-Zentrums wird von der geplanten Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums eingereicht.
- ➔ Als Unternehmen müssen Sie folgende Unterlagen firmenmäßig gezeichnet beilegen:
 - Antrag auf Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
 - Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor bzw. Josef Ressel Zentrum
 - Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder
 - Nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA: Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
- ➔ Der Antrag samt allen Unterlagen wird von der CDG geprüft und in eine internationale Begutachtung geschickt. Auf Basis der Ergebnisse der Antragsbegutachtung entscheiden die Gremien der CDG über die Einrichtung des CD-Labors/JR-Zentrums.
- ➔ Nach der Genehmigung des Antrags kann das CD-Labor/JR-Zentrum sehr rasch eingerichtet werden, weil sämtliche rechtlichen Aspekte bereits im Vorfeld in den Förderprogrammen der CDG festgelegt sind.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Vorwort

In Innovation investieren

Ein Unternehmen, das auch in Zukunft erfolgreich sein will, muss in die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren investieren. Das ist nichts Neues. Im globalen Wettbewerb aber sind kleine Veränderungen zu wenig, für dauerhafte Wettbewerbsvorteile braucht es echte Innovation.

Innovation Leader setzen auf Grundlagenforschung

Hier kommt die Grundlagenforschung ins Spiel, denn nur mit ihr wird wissenschaftliches und technologisches Neuland betreten. Grundlagenforschung hat neue Erkenntnisse zum Ziel und erweitert damit die Wissensbasis zum jeweiligen Thema. Mit diesem entscheidenden Wissensvorsprung können dann neue Produkte und Verfahren entwickelt werden. Ohne Grundlagenforschung ist es auf Dauer nicht möglich, Innovation Leader zu sein.

Allerdings kann Grundlagenforschung in den meisten Fällen nicht von den Unternehmen allein gestemmt werden. Sie ist nicht so genau planbar wie reine Entwicklungstätigkeit, sie erfordert einen langen Atem und flexible Reaktionen auf unvorhergesehene Ergebnisse, und die Forschenden brauchen Freiräume sowie ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld. Daher ist in diesem Bereich die Kooperation von Unternehmen und Universitäten/Fachhochschulen/Forschungseinrichtungen besonders sinnvoll.

Ein attraktives Gesamtpaket für Unternehmen: Christian Doppler Labors

Mit dem Förderprogramm der Christian Doppler Labors (CD-Labors) verfügt Österreich über ein international als Best Practice Beispiel anerkanntes Modell für die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft. Am Beginn steht dabei die Forschungsfrage eines Unternehmens, die von einer kompakten Forschungsgruppe einer Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung bearbeitet wird. Die öffentliche Hand trägt 50 % der Kosten dieser siebenjährigen Kooperation, bei KMU-Beteiligung sogar 60 %.

CD-Labors bieten jedoch mehr als nur eine finanzielle Förderung: Durch ihre Einbettung in das wissenschaftliche Umfeld der Universität/Forschungseinrichtung sowie einen Forschungsfreiraum von 30 % sind sie Teil der Scientific Community und können während der gesamten Laufzeit am neuesten Stand des Wissens arbeiten. Dadurch wird nicht nur die Qualität der Forschung sichergestellt, Unternehmen bleiben auch über aktuellste wissenschaftliche Entwicklungen auf dem Laufenden.

Das Parallelmodell für stärker angewandte Fragestellungen: Josef Ressel Zentren

Mit dem Förderprogramm der Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) werden Kooperationen von Unternehmen mit Fachhochschulen forciert. Im Zentrum stehen Fragestellungen, die stärker anwendungsorientiert sind. Auch bei diesem Modell trägt die öffentliche Hand 50 % der Kosten der fünfjährigen Kooperation, bei KMU-Beteiligung sogar 60 %.



Durch ihre Einbettung in die Fachhochschulen sind JR-Zentren regionale F&E-Partner und bieten den Unternehmen Zugang zu fundierter Expertise. Der eingeräumte Forschungsfreiraum von 20 % dient dem weiteren Kompetenzaufbau und sichert in Folge die hohe Qualität der Forschungsergebnisse.

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Ihr Partner

Damit in dieser anspruchsvollen Form der Kooperation alles rund läuft, bietet die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) mit ihrer 30-jährigen Erfahrung ein stabiles Umfeld: Qualitätssicherung durch ein international anerkanntes Evaluierungsmodell, Flexibilität der Forschung, Sicherheit für alle Beteiligten durch einen klaren Rechtsrahmen, Möglichkeit zur Mitgestaltung des Fördermodells.

Besonders attraktiv für Unternehmen ist das Bottom-Up-Prinzip: Zulässig sind alle Fragestellungen, zu denen ein Unternehmen Forschungsbedarf hat, die Förderprogramme der Christian Doppler Forschungsgesellschaft machen keinerlei thematische Vorgaben und vermeiden Einschränkungen.

Das Forschungsprogramm für ein CD-Labor oder JR-Zentrum wird gemeinsam von den Wissenschaftler*innen und Unternehmen entwickelt. Anträge auf Einrichtung eines CD-Labors/JR-Zentrums können dann jederzeit von der vorgesehenen Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums bei der CDG eingereicht werden.

Interessant ist auch die Flexibilität, die den CD-Labors und JR-Zentren gegeben wird – so ist es etwa für ein Unternehmen möglich, auch in ein bereits laufendes CD-Labor oder JR-Zentrum einzusteigen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Förderprogrammen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung:

Christian Doppler Forschungsgesellschaft
Boltzmanngasse 20/1/3, 1090 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 5042205
Fax: +43 1 5042205-20
e-Mail: office@cdg.ac.at
Web: www.cdg.ac.at

[Folgen Sie uns auf LinkedIn](#)

[Abonnieren Sie den Newsletter der CDG](#)

1. Rechtlicher Rahmen

1.1. Unternehmen als Mitglieder der CDG

Die CDG ist ein gemeinnütziger Verein, der die Einrichtung und den Betrieb von CD-Labors und JR-Zentren fördert. Die CDG ist grundsätzlich offen für alle Unternehmen, die an mittel- bis langfristigen Forschungsk Kooperationen mit hochqualifizierten Wissenschaftler*innen interessiert sind und über eine entsprechende Kapazität zur Aufnahme und Umsetzung von Ergebnissen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung verfügen. Die Mitwirkung eines Unternehmens in einem CD-Labor/JR-Zentrum ist an die Mitgliedschaft in der CDG gebunden.

1.2. Rechte und Pflichten von Mitgliedsunternehmen

1.2.1. Statuten und Allgemeine Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB)

Mit der Mitgliedschaft in der CDG sind auch Rechte und Pflichten verbunden, die sich insbesondere aus den Statuten der CDG sowie aus dem Regelwerk des jeweiligen Förderprogramms in der jeweils geltenden Fassung (das sind insbesondere die Bestimmungen der AFB¹ und die vom für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium erlassenen Richtlinien des jeweiligen Förderungsprogramms) ergeben. Die entsprechenden Dokumente können von der Website der CDG heruntergeladen werden (<https://www.cdg.ac.at/dokumente>) bzw. von der CDG angefordert werden.

Die Rechte und Pflichten sind von dem Unternehmen wahrzunehmen, das Mitglied der CDG ist und in einem CD-Labor/JR-Zentrum mitwirkt. Die Rechte und Pflichten können nicht an verbundene Unternehmen abgegeben werden.

1.2.2. Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens

Jene Geschäftsfelder des Unternehmenspartners, die in Bezug auf die Forschungsarbeiten des jeweiligen CD-Labors/JR-Zentrums relevant sind, werden als sektorspezifische Geschäftsfelder bezeichnet. Hinsichtlich der Regeln für die Nutzung von Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnissen muss zwischen solchen innerhalb bzw. außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens unterschieden werden. Innerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder überträgt die Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung dem Unternehmenspartner auf dessen rechtzeitiges Verlangen die Immaterialgüterrechte, wobei vom Unternehmenspartner Erfinder*innenvergütungen sowie Patentierungskosten zu tragen sind. Außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder räumt die Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung dem Unternehmenspartner die Möglichkeit ein, die Rechte

¹ Im Fall eines CD-Labors an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. eines Internationalen CD-Labors können die entsprechenden Bestimmungen in der Konkreten Betreibervereinbarung enthalten sein.

an der Erfindung bzw. den schutzrechtsfähigen Ergebnissen gegen Leistung eines entsprechenden Entgelts vorrangig zu erwerben.

Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder erfolgt im Zuge der Antragstellung und im Einvernehmen zwischen dem Unternehmenspartner und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums (in Abstimmung mit der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung). Bei Änderungen der strategischen Ausrichtung des Unternehmens ist eine entsprechende Änderung dieser Festlegung vorzunehmen.

1.2.3. Einigung in Bezug auf Vertraulichkeit/Geheimhaltung, Publikationen sowie Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights

Nach Maßgabe der Notwendigkeit können bis sechs Monaten ab Beginn der Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor/JR-Zentrum die in den AFB getroffenen Dispositionen, insbesondere bezüglich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit sowie zur Nutzung der Forschungsergebnisse weiter konkretisiert werden. Dazu ist zwischen dem Unternehmen und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums eine Vereinbarung hinsichtlich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit, Publikationen sowie Nutzung der Forschungsergebnisse (insbesondere der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnissen sowie – falls zutreffend - Regelungen zur Nutzung personenbezogener Daten) abzuschließen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die AFB² sind jedenfalls gültig und der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums (in Abstimmung mit der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung) übergeordnet. So sind beispielsweise hinsichtlich der Beendigung eines CD-Labors/JR-Zentrums die Regelungen der AFB² bzw. die Kündigungsregeln zur Mitgliedschaft entsprechend den Statuten einzuhalten. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Vereinbarung und den AFB gelten die AFB vorrangig.
- Bei CD-Labors/JR-Zentren handelt es sich um eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Forschungskooperation und keine Auftragsforschung. Es handelt sich also nicht um den direkten Austausch von Leistung und Gegenleistung (Entgelt), sondern um gemeinsame Beiträge zu einem gemeinsamen Forschungsprojekt. CD-Labors/JR-Zentren werden entsprechend dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation als gemeinsame Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen verstanden, demgemäß sich aus der Kooperation ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen werden, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen (vgl. Unionsrahmen Pkt. 2.2.2. Z. 28. lit. c). Dies muss sich auch in der Verein-

² Im Fall eines CD-Labors an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. eines Internationalen CD-Labors können die entsprechenden Bestimmungen in der Konkreten Betreibervereinbarung enthalten sein.

barung widerspiegeln. Die Vereinbarung darf dem kooperativen Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms nicht entgegenstehen (siehe auch Punkt 20.2. der AFB), da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.

- Formulierungen aus Standardverträgen zu Auftragsforschung sind für CD-Labors/JR-Zentren oft nicht passend. Beispielsweise werden in einem CD-Labor/JR-Zentrum keine Leistungen oder Gegenleistungen für ein entsprechendes Entgelt oder eine Vergütung erbracht. Die Unternehmen unterstützen die CD-Labors/JR-Zentren mit ihren Beiträgen. Die Finanzierung der CD-Labors/JR-Zentren erfolgt durch die CDG (die finanziellen Mittel für die vereinbarten Forschungsarbeiten, an denen sich ein Unternehmen beteiligt, werden nach den Regeln der AFB³ von der CDG abgewickelt). Die Unternehmen sind nicht Auftraggeber, sondern Kooperationspartner. In einem CD-Labor/JR-Zentrum wird keine Produktentwicklung durchgeführt und im CD-Labor/JR-Zentrum entstehen direkt auch keine Produkte oder marktfähigen Prototypen. Die Ergebnisse der Forschungsk Kooperation, die im Fall von CD-Labors aus dem Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung sind und im Fall von JR-Zentren aus dem Bereich der anwendungsorientierten Forschung, fließen bei den Unternehmenspartnern in die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen ein.
- Vereinbarungen, die einer Auftragsforschung entsprechen, sind unzulässig.
- Es gilt die Anwendbarkeit des österreichischen materiellen Rechts.

Jegliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums, das jeweilige CD-Labor/JR-Zentrum betreffend, ist der CDG unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und vorzulegen. Die CDG sichert die vertrauliche Behandlung dieser Vereinbarungen zu.

1.2.4. Zusätzliche Unternehmenspartner in einem CD-Labor/JR-Zentrum

Soll zu einem bereits bestehenden CD-Labor/JR-Zentrum ein neuer Unternehmenspartner hinzukommen, muss von der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums die Zustimmung der bereits kooperierenden Unternehmen eingeholt werden.

1.2.5. Unabhängigkeit der Kooperationspartner

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander sind Verflechtungen von Unternehmenspartner und wissenschaftlichem Partner eines CD-Labors/JR-Zentrums nicht zulässig. Die Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums darf daher keine Anstellung beim Unternehmenspartner haben, keine leitende Funktion ausüben oder am Unternehmenspartner beteiligt sein. Beratungs- und Werkverträge sind zulässig und gegenüber der CDG meldepflichtig.

³ Im Fall eines CD-Labors an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. eines Internationalen CD-Labors können die entsprechenden Bestimmungen in der Konkreten Betreibervereinbarung enthalten sein.

1.2.6. Forschungssicherheit, Dual-Use, Exportkontrolle und Verteidigungsbezug

Die Mitwirkung eines Unternehmens in einem CD-Labor/JR-Zentrum erfolgt auch im Hinblick auf Forschungssicherheit, Dual-Use, Exportkontrolle, Sanktions-Compliance und allfällige Verteidigungsbezüge im jeweiligen Verantwortungsbereich des Unternehmens. Das Unternehmen hat eigenverantwortlich zu beurteilen und sicherzustellen, dass seine Mitwirkung, seine Beiträge, seine Nutzung von Forschungsergebnissen sowie allfällige Transfers von Gütern, Software, Technologie, Know-how, Daten oder sonstigen Informationen mit den jeweils anwendbaren rechtlichen Anforderungen vereinbar sind. Die Mitgliedschaft in der CDG und die Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum bewirken keine Übernahme unternehmensbezogener Prüf-, Genehmigungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder sonstiger Compliance-Pflichten durch die CDG. Die CDG handelt als gemeinnütziger Verein und Fördergeberin im Rahmen der für ihre Förderprogramme geltenden Bestimmungen.

1.3. Vom Antrag bis zur aktiven Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum

Der Antrag eines Unternehmens zur Mitwirkung in einem neuen CD-Labor oder JR-Zentrum wird über das ePortal der CDG gestellt: <https://eportal.cdg.ac.at/>.

Muster der Formulare, die im ePortal generiert und vom Unternehmen gezeichnet werden müssen, stehen auf der Website der CDG zur Verfügung: <https://www.cdg.ac.at/dokumente/eportal>.

Wenn ein Unternehmen in einem laufenden CD-Labor/JR-Zentrum mitwirken möchte, erfolgt die Antragstellung anhand der Formulare im Anhang dieses Dokuments.

1.3.1. Antrag des Unternehmens

Wenn ein Unternehmen in einem CD-Labor/JR-Zentrum mitwirken möchte, muss es zuerst einen Antrag auf Mitgliedschaft in der CDG stellen. Möchte das Unternehmen die KMU-Förderung⁴ in Anspruch nehmen, ist ein entsprechender Antrag notwendig.

- ➔ Formular im Anhang: Antrag auf Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
- ➔ Formular im Anhang: Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Für die konkrete Forschungsk Kooperation sind eine Erklärung zur Mitwirkung im gewünschten CD-Labor/JR-Zentrum zu stellen und die Festlegung der sogenannten sektorspezifischen Geschäftsfelder vorzunehmen. Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder erfolgt damit schon sehr frühzeitig und klärt die Zuordnung von Immaterialgüterrechten/Intellectual Property Rights.

- ➔ Formular im Anhang: Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor bzw. Josef Ressel Zentrum
- ➔ Formular im Anhang: Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder

⁴ Eine KMU-Förderung kann nur für Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA gewährt werden.

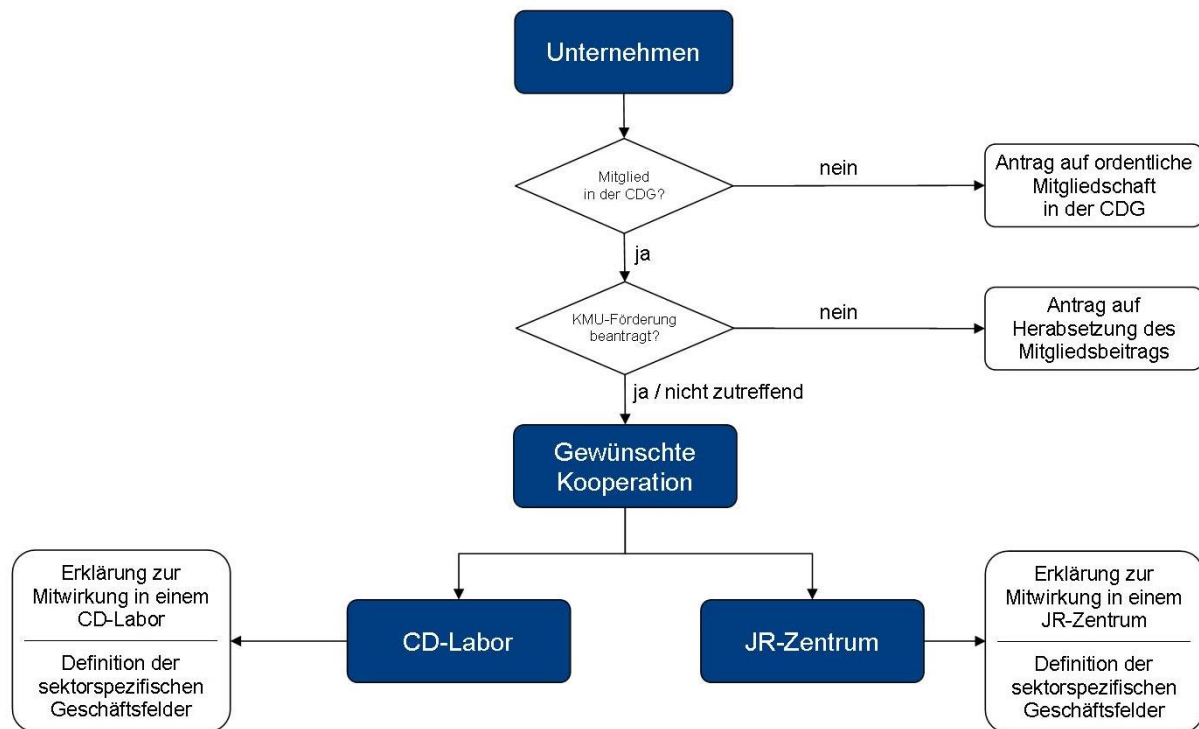


Abbildung 1: Relevante Antragsunterlagen für Unternehmen

1.3.2. Entscheidung des Kuratoriums der CDG

Das Kuratorium der CDG entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft. Dabei werden insbesondere das Bestehen eines mittel- bis langfristigen Interesses an Forschungs Kooperationen, die absehbare Fähigkeit, langfristig Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, sowie die unternehmenseigene Kapazität zur Aufnahme und Weiterentwicklung der in den CD-Labors/JR-Zentren erarbeiteten Forschungsergebnisse als Entscheidungskriterien herangezogen. Bei Unternehmenspartnern mit Sitz im Ausland muss der Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort erkennbar sein.

Bei risikoreichen Unternehmen besteht die Möglichkeit, dass das Kuratorium eine Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für bis zu 24 Monate einfordert oder dass keine Aufnahme des Unternehmens erfolgt. Zur Beurteilung werden alle verfügbaren Unternehmensdaten einer wirtschaftlichen Gesamtbewertung des Unternehmens zugeführt. Kriterien zur Bewertung sind u.a.: wirtschaftliche Unternehmensdaten, Ratings des KSV1870, "Alter" des Unternehmens, Sitz des Unternehmens. Z.B. werden ein KSV-Rating um 400 oder höher, eine sehr frühe Entwicklungsphase des Unternehmens oder ein Unternehmenssitz außerhalb der EU als Indikatoren für erhöhtes Risiko eingestuft, wobei immer alle verfügbaren wirtschaftlichen Unternehmensdaten zur Gesamtbewertung herangezogen werden.

In Ausnahmefällen kann ein Unternehmen eine Vorprüfung zur Mitgliedschaft beantragen, bevor ein Antrag auf Einrichtung des CD-Labors gestellt wird.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft und der Entscheidung des Kuratoriums, dass diesem Antrag stattgegeben werden soll, erhält das Unternehmen eine Option auf Mitgliedschaft in der CDG. Die Option auf Mitgliedschaft kann für die Dauer von 24 Monaten aufrecht bleiben.

- ➔ Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der CDG wird der Optionsbeitrag in der Höhe von EUR 1.000 fällig.

Die Option auf Mitgliedschaft geht mit Start des jeweiligen CD-Labors/JR-Zentrums automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

1.3.3. Mitwirkung in einem laufenden CD-Labor/JR-Zentrum

Die Option auf Mitgliedschaft geht mit Beginn der Mitwirkung des Unternehmens im jeweiligen CD-Labor/JR-Zentrum automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

2. Finanzielle Aspekte

2.1. Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds

Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich grundsätzlich am Budget für die Forschungsarbeiten im CD-Labor/JR-Zentrum, in dem das Unternehmen eingebunden ist. Das Budget eines CD-Labors/JR-Zentrums wird von der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums mit den Unternehmenspartnern abgestimmt. Jedem Unternehmenspartner des CD-Labors/JR-Zentrums wird dabei ein entsprechender Anteil des Budgets zugeordnet, der jeweils wiederum einen Unternehmensanteil und eine öffentliche Förderung umfasst. Der Unternehmensanteil wird von der CDG nach transparenten Kriterien berechnet. In der Regel beträgt der Unternehmensanteil 50 % des Budgetanteils für das jeweilige Unternehmen. Bei KMU (nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung) beträgt er 40 %, in Sonderfällen (etwa bei signifikanter öffentlicher Basisfinanzierung des Unternehmens) auch mehr als 50 %. Beim Unternehmensanteil ist überdies eine Mindesthöhe zu beachten.

Der öffentliche Anteil wird von öffentlichen Förderungsgebern (Wirtschaftsministerium oder Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) getragen.

Als Mitgliedsbeitrag wird von der CDG der gemäß vorigem Absatz fixierte Unternehmensanteil am Budget des CD-Labors/JR-Zentrums zuzüglich eines Gemeinkostenbeitrags in der Höhe von maximal 7 % des Unternehmensanteils vorgeschrieben. Die tatsächliche Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird vom Kuratorium der CDG jeweils im Herbst eines Jahres für das Folgejahr festgelegt.

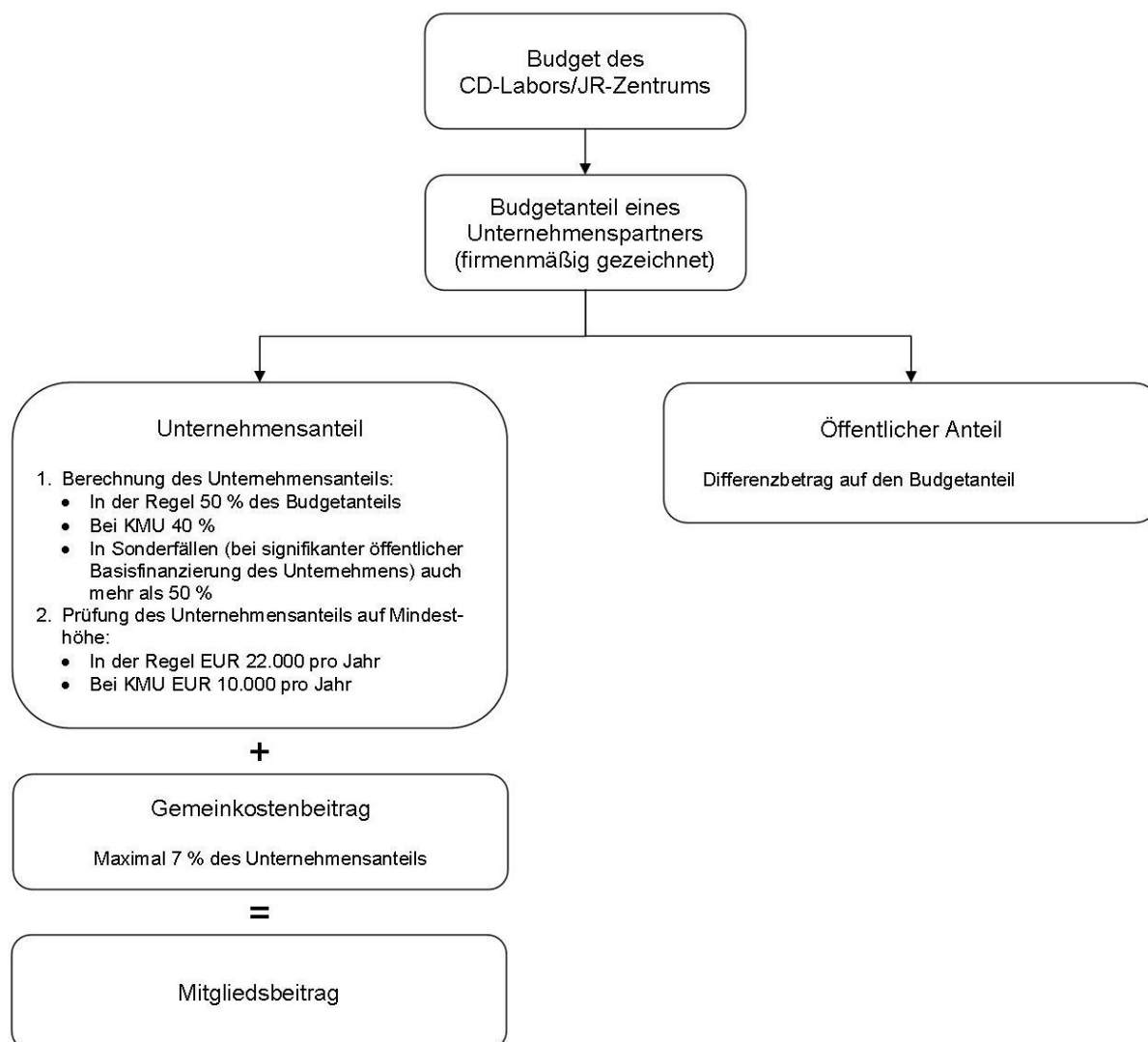


Abbildung 2: Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds der CDG

2.1.1. Details zur KMU-Förderung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA können eine KMU-Förderung beantragen, die über die gesamte Laufzeit 60 % des Budgetanteils beträgt. Die Berechnung der Höhe der Förderung erfolgt durch die CDG.

Die Europäische Kommission legt in ihrer Empfehlung 2003/361/EG⁵ folgende Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen⁶ fest:

	Beschäftigte	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR	≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR

⁵ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen

⁶ Daten ohne Gewähr. In jedem Fall sind die jeweils aktuellen Kriterien der Europäischen Kommission anzuwenden.

Weiters muss ein KMU ein „eigenständiges“ Unternehmen sein. Darunter werden Unternehmen verstanden, bei denen es sich weder um ein Partnerunternehmen noch um ein verbundenes Unternehmen handelt. Das bedeutet, dass das betreffende Unternehmen weniger als 25 % (Kapital oder Stimmrechte) an einem anderen Unternehmen und/oder ein anderes Unternehmen weniger als 25 % am betreffenden Unternehmen hält.

2.1.2. Details zur Mindesthöhe des Unternehmensanteils

Der Unternehmensanteil muss eine Mindesthöhe haben, die derzeit regulär EUR 22.000 pro Jahr und für KMU EUR 10.000 pro Jahr beträgt.

Will der Unternehmenspartner die Einrichtung eines neuen CD-Labors/JR-Zentrums ohne andere Unternehmensbeteiligungen unterstützen, ergibt sich die Mindesthöhe des Unternehmensanteils aus der Budgetuntergrenze des jeweiligen CD-Labors/JR-Zentrums. Bei CD-Labors ist die Budgetuntergrenze EUR 140.000 pro Jahr, was einer Mindesthöhe des Unternehmensanteils von EUR 70.000 pro Jahr entspricht (für KMU EUR 56.000). Bei JR-Zentren ist die Budgetuntergrenze EUR 90.000 pro Jahr, was einer Mindesthöhe des Unternehmensanteils von EUR 45.000 pro Jahr entspricht (für KMU EUR 36.000).

2.1.3. Details zum Gemeinkostenbeitrag

Zum Unternehmensanteil ist ein Gemeinkostenbeitrag der CDG hinzuzurechnen: Dieser trägt zu den Organisationskosten der CDG bei und dient zusätzlich dem Aufbau eines Reservefonds der CDG. Dieser Reservefonds soll eine angemessene finanzielle Stabilität bei unvorhergesehenen Finanzierungsproblemen in der Gesellschaft gewährleisten. Er dient auf diese Weise der Abfederung von Risiken des Vereins und ist damit auch Ausdruck des solidarischen Verhaltens der Vereinsmitglieder. Die Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird vom Kuratorium der CDG festgelegt und beträgt maximal 7 % des Unternehmensanteils.

2.2. Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags

Ein Antrag auf Einrichtung eines neuen CD-Labors/JR-Zentrums bzw. Erweiterung eines bestehenden CD-Labors/JR-Zentrums beinhaltet stets einen mehrjährigen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan. Die beteiligten Unternehmenspartner müssen diesem Forschungs-, Zeit- und Kostenplan durch firmenmäßige Zeichnung zustimmen, wobei die Zustimmung in Bezug auf das jeweils erste Jahr als verbindliche Zustimmung gilt und jene in Bezug auf die nachfolgenden Jahre als ernsthafte Absichtserklärung.

Mit dem Beginn der Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor/JR-Zentrum wird automatisch der entsprechende Mitgliedsbeitrag auf Basis des genehmigten Forschungs-, Zeit- und Kostenplans fällig.

Vor dem Start eines CD-Labors/JR-Zentrums werden die Budgetdaten aus dem Antrag auf Kalenderjahre umgerechnet. Der daraus resultierende aliquotierte Budgetanteil für das jeweilige Unternehmen ist die Grundlage für die Berechnung und Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags.

Ab dem zweiten Jahr der Laufzeit des CD-Labors/JR-Zentrums werden jährlich von der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums Budgets für das nachfolgende Kalenderjahr erstellt bzw. aktualisiert. Diese Budgets sind von den Unternehmenspartnern firmenmäßig zu zeichnen und gelten als Basis für die Berechnung und Vorschreibung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags der Unternehmenspartner. Sollten Änderungen gegenüber dem ursprünglich genehmigten mehrjährigen Budgetplan erforderlich sein, muss im Vorfeld von der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums fristgerecht ein Änderungsantrag eingereicht werden. Das Kuratorium entscheidet, ggf. auf Basis einer inhaltlichen Beurteilung durch den Senat, über Änderungsanträge.

2.2.1. Zahlungsmodus des Mitgliedsbeitrags

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die CDG ist ein wesentlicher Beitrag, um den Betrieb der CD-Labors/JR-Zentren und damit die erfolgreiche Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Im Interesse der Stabilität der Forschungstätigkeit ist der Mitgliedsbeitrag daher grundsätzlich sofort fällig nach Erhalt der Vorschreibung. In Ausnahmefällen kann vom Kuratorium eine Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für bis zu 24 Monate eingefordert werden.

2.2.2. Steuerliche Behandlung des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen mit Sitz in Österreich

Es liegt eine offizielle Bestätigung des Finanzministeriums vom 04.09.2018 zur steuerlichen Behandlung des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen mit Sitz in Österreich vor⁷:

Der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds zur Christian Doppler Forschungsgesellschaft ist als Aufwand für den Zugang zu wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen (Anhang I, Punkt B, Z 16 der Forschungsprämienverordnung) Teil der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung.

Das bedeutet:

Eine Geltendmachung unter dem Titel der eigenbetrieblichen Forschung ist möglich, und zwar in vollem Umfang: Anerkannt wird der gesamte Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds der CDG (einschließlich des Finanzierungsbeitrags zum wissenschaftlichen Freiraum und einschließlich des Gemeinkostenbeitrags) sowohl im Zusammenhang mit Christian Doppler Labors als auch mit Josef Ressel Zentren.

Eine Geltendmachung unter dem Titel der Auftragsforschung ist nicht möglich. Gemäß § 2 der Statuten der CDG entspricht die Förderung von Auftragsforschung nicht dem Zweck der Gesellschaft.

Nicht geltend gemacht werden können der Optionsbeitrag (EUR 1.000 für optierte Mitglieder der CDG) und der Förderbeitrag (EUR 1.000 für fördernde Mitglieder der CDG).

⁷ Das entsprechende Schreiben finden Sie auch auf unserer Website unter <https://www.cdg.ac.at/dokumente/unternehmen/>

3. Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung

3.1. Reguläre Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung

Wenn das (letzte) CD-Labor/JR-Zentrum, in dem das Mitglied involviert ist, regulär ausläuft, bietet die CDG dem Unternehmen an, förderndes Mitglied der CDG zu werden. Ein förderndes Mitglied kann sich jederzeit wieder an CD-Labors/JR-Zentren beteiligen, ohne erneut das Aufnahmeverfahren zu durchlaufen.

→ Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt derzeit EUR 1.000 pro Jahr.

Verzichtet das Unternehmen auf eine fördernde Mitgliedschaft, läuft automatisch die Mitgliedschaft in der CDG aus.

3.2. Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung

Die Förderprogramme der CDG basieren auf der Grundannahme, dass ein Unternehmen während der gesamten Laufzeit eines CD-Labors/JR-Zentrums aktiv mitwirkt. In Ausnahmefällen kann es jedoch notwendig sein, dass ein Unternehmen vorzeitig die Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum und gegebenenfalls auch die Mitgliedschaft in der CDG beendet.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium frühestens im 15. Monat mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Monats zulässig. Für die Berechnung der Frist zählt das Datum des Poststempels. Unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen ist eine Kündigung der Mitwirkung in einer geförderten Forschungseinheit frühestens im 15. Monat und ab diesem Zeitpunkt mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Monats zulässig. Eine Mitgliedschaft kann nicht vor Beendigung einer Mitwirkung beendet werden.

Die Nichtunterzeichnung eines Budgetplans wird nicht als konkludente Handlung interpretiert. Es bedarf in jedem Fall eines Kündigungsschreibens des Unternehmens an die CDG.

→ Wenn aufgrund des Ausstiegs des Unternehmens ein CD-Labor/JR-Zentrum vorzeitig beendet werden muss, ist vom Unternehmen der öffentliche Anteil des Restbuchwerts der Geräte, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des CD-Labors/JR-Zentrums angeschafft wurden, an die CDG zu refundieren. Diese Summe muss von der CDG dem öffentlichen Fördergeber rückerstattet werden.

4. Formulare im Anhang

- Antrag auf Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
- Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor bzw. Josef Ressel Zentrum
- Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder

Nur für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

- Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
- In einem gesonderten Dokument zur Information für die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung:
 - Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff., bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen
 - Mitteilung der Kommission (Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben), 2003/C 118/03, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. C 118 vom 20.5.2003, S. 5 ff., bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen



Antrag auf Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Wir interessieren uns für die Förderprogramme der Christian Doppler Forschungsgesellschaft und beantragen die Mitgliedschaft in der CDG.

Daten zum Unternehmen

Unternehmen

Firmenbuchnummer
oder andere offizielle
Kennung

Bei anderer Kennung als Firmenbuchnummer: Angabe des Registers
(z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)

Adresse (entsprechend
Firmenbuch oder ande-
rem offiziellen Register)

Wenn es sich bei der Adresse um eine Zweigniederlassung handelt:

Wir bestätigen, dass

- Firmenname und Firmenbuchnummer für Hauptniederlassung und Zweigniederlassung gleich sind und es nur einen Unterschied in der Adresse gibt,
- und dass die Adresse der Zweigniederlassung als alleinige Kontaktadresse verwendet werden soll.

Telefon

Fax

E-Mail

Website

Zeichnungsberechtigte Personen, die das vorliegende Formular unterzeichnen

Name

Funktion

Name

Funktion

1. Mitgliedschaft in der CDG

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die ordentliche Mitgliedschaft in der CDG an die Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum gebunden ist. Die Entscheidung über die Einrichtung eines CD-Labors/JR-Zentrums, über die Mitgliedschaft eines Unternehmens in der CDG und die Mitwirkung eines Unternehmens in einem CD-Labor/JR-Zentrum obliegt dem Kuratorium der CDG.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für die Zeit der Option auf Mitgliedschaft in der CDG ein Optionsbeitrag in der Höhe von EUR 1.000 vorgeschrieben wird und die Option für 24 Monate aufrecht bleibt.

Wir nehmen weiters zur Kenntnis, dass die Option automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft übergeht, sobald das neue CD-Labor/JR-Zentrum, in dem wir mitwirken wollen, eingerichtet worden ist bzw. sobald unsere Mitwirkung im CD-Labor/JR-Zentrum begonnen hat.

2. Vertretung des Unternehmens in der Generalversammlung der CDG

Wir nominieren nachfolgende Person zur Wahrnehmung unserer Rechte und Pflichten als Mitglied der Christian Doppler Forschungsgesellschaft und bestätigen,

- dass die nominierte Person erste und einzige Ansprechperson für alle Fragen der CDG von der Kooperation im Rahmen von CD-Labors/JR-Zentren über die Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis hin zu rechtlichen Problemen ist,
- dass diese Person alle Einladungen zur Generalversammlung der CDG erhält und das Recht hat, in der Generalversammlung für das Mitgliedsunternehmen zu sprechen,
- und – sofern die Person einem verbundenen Unternehmen angehört – dass in der Korrespondenz mit dieser Person der Name jenes Unternehmens angeführt wird, das Mitglied der CDG ist.
- Wir sind uns bewusst, dass die Unterzeichnung von rechtlich relevanten Unterlagen jedenfalls durch das Mitgliedsunternehmen erfolgen muss und nicht durch ein verbundenes Unternehmen vorgenommen werden kann. Das betrifft insbesondere den Antrag auf Mitgliedschaft in der CDG, die Erklärung zur Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum, die Budgetpläne der betroffenen



CD-Labors/JR-Zentren und Anträge und Evaluierungsberichte der betroffenen CD-Labors/JR-Zentren.

Wir verpflichten uns, jegliche Änderung der Ansprechperson umgehend der CDG bekannt zu geben.

Vertretung des Unternehmens in der Generalversammlung der CDG

Name	
Akademischer Titel	
Funktion	
Unternehmen	Falls unterschiedlich zum Mitgliedsunternehmen:
Firmenbuchnummer oder andere offizielle Kennung	Falls unterschiedlich zum Mitgliedsunternehmen: Bei anderer Kennung als Firmenbuchnummer: Angabe des Registers (z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)
Adresse (entsprechend Firmenbuch oder ande- rem offiziellen Register)	Falls unterschiedlich zum Mitgliedsunternehmen:
Telefon	
Fax	
E-Mail	

3. Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft in der CDG

Wir nehmen weiters zur Kenntnis, dass mit der Mitgliedschaft in der CDG auch Pflichten verbunden sind. In diesem Sinne anerkennen wir nachfolgende Verpflichtungen bzw. Vorgaben der CDG¹:

3.1. Statuten

Wir anerkennen die Statuten des gemeinnützigen Vereins Christian Doppler Forschungsgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Die jeweiligen Dokumente können von der Website der CDG heruntergeladen werden (<https://www.cdg.ac.at/dokumente>) bzw. auch jederzeit von der CDG angefordert werden.

3.2. Rechtlicher Rahmen der CD-Labors/JR-Zentren

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der rechtliche Rahmen der CD-Labors/JR-Zentren im Regelwerk des jeweiligen Förderprogramms (insbesondere die Allgemeinen Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB) und die vom für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministerium erlassene Richtlinie für das jeweilige Förderungsprogramm) festgelegt ist.

3.3. Mitgliedsbeitrag

Wir verpflichten uns zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch Überweisung auf das von der CDG bekannt gegebene Konto und verpflichten uns in diesem Zusammenhang zur Einhaltung der nachstehend im einzelnen angeführten Vorgaben und Bestimmungen.

Die Mitgliedsbeiträge entstehen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der CDG und werden von der CDG vorgeschrieben.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine KMU-Förderung der CDG, die mit einer Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags verbunden ist, nur auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt wird, und dass eine zu Unrecht zuerkannte Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags nachzuzahlen ist.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist besteht. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum erfolgt auf Grundlage des letzten vom Unternehmen gezeichneten und von der CDG genehmigten Budgetplans. Eine Reduktion des Budgets im Zusammenhang mit einer Kündigung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine allfällige Genehmigung der Budgetreduktion durch das Kuratorium wird im Falle einer Kündigung durch das Mitgliedsunternehmen unwirksam.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einer vorzeitigen, durch den Unternehmenspartner verursachten Beendigung eines CD-Labors/JR-Zentrums, der öffentliche Anteil des Restbuchwerts der Geräte, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des CD-Labors/JR-Zentrums angeschafft wurden, vom Unternehmen an die CDG zu refundieren ist. Diese Summe muss von der CDG dem öffentlichen Fördergeber rückerstattet werden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einer vorzeitigen, durch den Unternehmenspartner verursachten Beendigung eines CD-Labors/JR-Zentrums jener Mitgliedsbeitrag als Schadenersatz als vereinbart gilt, der bei Einhaltung der in den Statuten in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungstermine vorgeschrieben würde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes für allfällige Ersatzansprüche aus Verpflichtungen, welche die CDG im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unternehmenspartner und dem jeweiligen CD-Labor/JR-Zentrum gegenüber Dritten übernommen hat, bleibt der CDG vorbehalten.

3.4. Unternehmensübernahmen

Für den Fall der Veräußerung des Unternehmens verpflichten wir uns, diese umgehend der CDG zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Fälle der Veräußerung eines Unternehmensteiles oder eines Betriebs- oder Teilbetriebsteiles oder überhaupt der Übernahme eines solchen durch ein anderes Unternehmen oder einen anderen Dritten, sei es durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, oder jeder wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten auf das Mitgliedsunternehmen, wenn dadurch die Arbeit des jeweiligen CD-Labors/JR-Zentrums erheblich tangiert wird.

Weiters verpflichten wir uns, in den genannten Fällen spezifisch für jedes CD-Labor/JR-Zentrum sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie überhaupt alle Rechte und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis zwischen uns und der CDG auf unsere Rechtsnachfolger zu übertragen, wobei wir für den Zeitraum entsprechend den Kündigungsregelungen der CDG im Umfang des bisherigen Budgetrahmens als Bürge und Zahler haften.

Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass in Fällen der Einzelrechtsnachfolge jedenfalls ein neuer Mitgliedsantrag des übernehmenden Unternehmens notwendig ist.

Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, dass dessen ungeachtet sich die CDG für den Fall einer Unternehmens- oder Betriebsübernahme, sowohl in Einzel- als auch in Gesamtrechtsnachfolge, oder einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten auf das Mitgliedsunternehmen die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft und der Rechtsbeziehung mit dem Mitgliedsunternehmen vorbehält.

3.5. Vereinsinternes Schiedsgericht

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für alle aus der Mitgliedschaft des Unternehmens in der CDG entstehenden Rechtsstreitigkeiten und überhaupt für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen der CDG und dem Mitgliedsunternehmen zunächst ein vereinsinternes Schiedsgericht zur Durchführung eines Mediationsverfahrens anzurufen ist. Die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte ist erst nach Abbruch der Mediation möglich. Hierbei anerkennen wir die Regelungen der Statuten in der jeweils geltenden Fassung.

3.6. Website der CDG

Wir begrüßen, dass unser Unternehmenslogo auf der Website der CDG www.cdg.ac.at eingespielt wird, und stellen dieses gerne zur Verfügung (office@cdg.ac.at). Wir stimmen zu, dass unser Unternehmen als Kooperationspartner des CD-Labors/JR-Zentrums öffentlich genannt werden darf, z.B. auf der Website der CDG oder in öffentlich zugänglichen Berichten.

3.7. Forschungssicherheit, Dual-Use, Exportkontrolle und Verteidigungsbezug

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Verantwortung für die Beurteilung und Einhaltung der im Zusammenhang mit unserer Mitgliedschaft in der CDG und unserer allfälligen Mitwirkung in CD-Labors/JR-Zentren anwendbaren Bestimmungen zur Forschungssicherheit, Exportkontrolle, Sanktions-Compli-

ance, Dual-Use, Verteidigungsforschung sowie zum Schutz sensibler Technologien, Daten, Software, Materialien, Know-how und Forschungsergebnisse ausschließlich in unserem Verantwortungsbereich liegt.

Die Mitgliedschaft in der CDG, die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied und die Abwicklung von Förderungsmitteln durch die CDG ersetzen keine unternehmensinterne Prüfung und begründen keine Übernahme von Prüf-, Genehmigungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder sonstigen Compliance-Pflichten durch die CDG.

4. F&E-Aktivitäten des Unternehmens

Wir bestätigen, dass unser Unternehmen

- eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt,
- über Forschungskompetenz verfügt und inhaltlicher Ansprechpartner für die CD-Labors/JR-Zentren ist
- und die Intellectual Property Rights, die aus der Forschung der CD-Labors/JR-Zentren erwachsen, entsprechend den Regeln der AFB übernimmt.

Daten zu den F&E-Aktivitäten des letzten Geschäftsjahres des Unternehmens

F&E-Ausgaben des
Unternehmens

F&E-Aufwand in % des
Nettoumsatzes

5. Anlagen zum Antrag

- Auszug aus dem Firmenbuch bzw. einem anderen offiziellen Register (z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)
- Geschäftsbericht des letzten Geschäftsjahres

Datenschutzinformation der Christian Doppler Forschungsgesellschaft

1. Überblick und Verantwortlicher

Der Schutz der personenbezogenen Daten des Unternehmens bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (im Folgenden „CDG“) ist der CDG ein wichtiges Anliegen. Die CDG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist: Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Boltzmanngasse 20/1/3, 1090 Wien, Österreich

E-Mail: office@cdg.ac.at

Website: <https://www.cdg.ac.at>

Diese Datenschutzinformation erläutert, welche personenbezogenen Daten die CDG im Rahmen der Antragstellung von potenziellen Mitgliedern verarbeitet, zu welchen Zwecken, auf welcher Rechtsgrundlage sowie welche Rechte Unternehmen in diesem Zusammenhang haben.

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die im Antrag auf Mitgliedschaft übermittelten personenbezogenen Daten werden verarbeitet zum Zweck der:

- Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag auf Mitgliedschaft im Verein der CDG,
- Kommunikation mit dem antragstellenden Unternehmen und dessen Vertreter*innen,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliedschaft, einschließlich Eintragung in das Mitgliederverzeichnis,
- Dokumentation und Erfüllung vereins- und förderrechtlicher Verpflichtungen,
- Betreuung und Abwicklung der Beteiligung an einem CD-Labor oder JR-Zentrum, soweit dies im Rahmen der Mitgliedschaft relevant ist.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind insbesondere:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (vorvertragliche Maßnahmen und Vertragserfüllung),
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen),
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse der CDG an ordnungsgemäßer Mitgliederverwaltung und Abwicklung der Förderungen).

Die Bereitstellung dieser Daten ist zwar nicht gesetzlich verpflichtend, aber für die Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nicht bearbeitet werden, wenn die direkt im Antragsformular als verpflichtend anzugebenden Daten nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Im Rahmen des Antrags werden regelmäßig folgende Daten verarbeitet:

- Unternehmensbezogene Angaben, Kontaktdaten von vertretungsberechtigten Personen und Ansprechpersonen (Anrede, Name, akademische Titel, Funktion, Nachweis der Zeichnungsberechtigung(en), Adresse, berufliche Kontaktdaten wie E-Mail und Telefonnummer, Daten zur Beteiligung und Vertretung an Generalversammlungen wie Name, Titel, Adresse, Funktion, Kontaktdaten)

4. Weitergabe von Daten

Die personenbezogenen Daten werden innerhalb der CDG nur jenen internen Stellen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der genannten Zwecke benötigen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich sofern:

- dies zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist (z.B. an Behörden oder Fördergeber),
- gesetzliche Vorschriften dies erlauben oder verlangen,
- geltende Nutzungsbedingungen durchgesetzt werden müssen, einschließlich der Untersuchung möglicher Verstöße.
- Betrug, Sicherheitsmängel oder technische Probleme aufzudecken, zu verhindern oder anderweitig zu bekämpfen sind
- die Rechte, das Eigentum oder die Sicherheit der CDG, deren Nutzer*innen oder der Öffentlichkeit vor Schaden geschützt werden, soweit gesetzlich zulässig oder erforderlich
- Dienstleister eingebunden sind, die die CDG im Rahmen einer vertraglichen Auftragsverarbeitung unterstützen (z. B. IT-Dienstleister), wobei die CDG sicherstellt, dass diese gemäß Art. 28 DSGVO geeignete Garantien bieten.

Eine Übermittlung in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur, wenn gesetzliche Voraussetzungen und geeignete Datenschutzgarantien bestehen.

5. Speicherdauer

Die Verarbeitungen der Daten erfolgen für die Dauer der Bearbeitung des Antrags und darüber hinaus für die Dauer von zehn Jahren

- im Falle der Zurücknahme oder Nichtweiterverfolgung des Antrags oder einer negativen Entscheidung ab dem letzten Kontakt (siehe § 2g Abs 1 Z 1 lit a FOG (Forschungsorganisationsgesetz));

- im Falle des Vertragsabschlusses ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Art-89-Mittel (siehe § 2g Abs 1 Z 1 lit b FOG(Forschungsorganisationsgesetz)).

Ferner verarbeitet die CDG Daten aus Belegen und aufbewahrungspflichtigen Buchhaltungsunterlagen für die Dauer von sieben Jahren zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (§ 212 UGB und § 132 BAO; Fristbeginn nach der jeweiligen Bestimmung).

6. Betroffenenrechte

Den Unternehmen stehen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten – unter Umständen mit Einschränkungen aufgrund des FOG – folgende Rechte zu:

- Auskunft über verarbeitete personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen Verarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO).

Zur Ausübung der Rechte oder bei Fragen zur Datenverarbeitung können sich Unternehmen jederzeit an datenschutz@cdg.ac.at wenden. Zudem haben Unternehmen das Recht, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzulegen.



Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer

Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer



Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor bzw. Josef Ressel Zentrum

Wir interessieren uns für eine langfristige Zusammenarbeit über die gesamte Laufzeit des nachfolgend genannten Christian Doppler Labors/Josef Ressel Zentrums und verpflichten uns in diesem Zusammenhang zur Einhaltung der nachstehend im einzelnen angeführten Vorgaben und Bestimmungen.

Daten zum Unternehmen

Unternehmen

Firmenbuchnummer
oder andere offizielle
Kennung

Bei anderer Kennung als Firmenbuchnummer: Angabe des Registers
(z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)

Adresse (entsprechend
Firmenbuch oder ande-
rem offiziellen Register)

Telefon

Fax

e-Mail

Daten zum CD-Labor/JR-Zentrum

Geplante Kooperation

☐

CD-Labor

☐

JR-Zentrum

Titel des CD-Labors/
JR-Zentrums

Name der Leitung

Zeichnungsberechtigte Personen, die das vorliegende Formular unterzeichnen

Name

Funktion

Name

Funktion

1. Antrag des CD-Labors/JR-Zentrums

Der Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung des vorhin genannten CD-Labors/JR-Zentrums und der darin enthaltene mehrjährige Forschungs-, Zeit- und Kostenplan wurden in Abstimmung zwischen der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums und uns als Unternehmenspartner erstellt. Wir stimmen dem Antrag und dem darin enthaltenen mehrjährigen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan durch die firmenmäßige Zeichnung der vorliegenden Erklärung zu.

2. Rechtlicher Rahmen von CD-Labors/JR-Zentren

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Forschung in CD-Labors/JR-Zentren auch aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Diese Förderungsmittel werden auf der Grundlage des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) und den Richtlinien gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors bzw. Josef Ressel Zentren in den jeweils geltenden Fassungen vergeben. Einzelne Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften sehen auch Mitwirkungspflichten der Kooperationspartner der geförderten Vorhaben vor.

Wir anerkennen weiters alle Bestimmungen des Vertragswerks zur Einrichtung und zum Betrieb von CD-Labors/JR-Zentren, insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB)¹.

Wir nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass sich aus dem rechtlichen Rahmen folgende Pflichten ergeben:

¹ Im Fall eines CD-Labors an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. eines Internationalen CD-Labors können die entsprechenden Bestimmungen in der Konkreten Betreibervereinbarung enthalten sein.

2.1. Wissenschaftlicher Freiraum

- Im Fall von CD-Labors: Wir erklären, dass wir den wissenschaftlichen Freiraum während der Laufzeit eines CD-Labors im Ausmaß von etwa 30 % aller einem CD-Labor zur Verfügung stehenden Ressourcen respektieren und weder inhaltlich noch methodisch beschränken. Wir respektieren, dass der Freiraum und seine Nutzung im Verantwortungsbereich der Leitung des CD-Labors steht und der Erarbeitung und Weiterentwicklung von weiteren Grundlagenforschungsergebnissen, insbesondere der zu Grunde liegenden Methodiken und Verfahren, dient, wobei die Nutzung des Freiraums im Ganzen genommen im Zusammenhang mit den im CD-Labor behandelten Forschungsthemen stehen muss.
- Im Fall von JR-Zentren: Wir erklären, dass wir den wissenschaftlichen Freiraum während der Laufzeit eines JR-Zentrums im Ausmaß von etwa 20 % aller einem JR-Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen respektieren und weder inhaltlich noch methodisch beschränken. Wir respektieren, dass der Freiraum und seine Nutzung im Verantwortungsbereich der Leitung des JR-Zentrums steht und dem Aufbau von weiterer Forschungscompetenz dient, wobei die Nutzung des Freiraums im Ganzen genommen im Zusammenhang mit den im JR-Zentrum behandelten Forschungsthemen stehen muss.

2.2. Eigenleistungen

Wir respektieren, dass Eigenleistungen (z.B. Zurverfügungstellung der Unternehmensinfrastruktur, Arbeitszeit der Mitarbeiter*innen des Unternehmens für die Begleitung der Kooperation, anteilige Finanzierung der Evaluierung und Administration durch die CDG etc.) keine geförderten Aufwendungen darstellen und damit weder der CDG noch dem CD-Labor/JR-Zentrum in Rechnung gestellt werden können.

Weiters nehmen wir zur Kenntnis, dass finanzielle Rückflüsse aus dem CD-Labor/JR-Zentrum bzw. von der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung an uns als Unternehmenspartner grundsätzlich unzulässig sind. Nur in sachlich begründeten Ausnahmen kann von der CDG die Förderungswürdigkeit von Lieferungen und Leistungen von uns als Unternehmenspartner anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Lieferungen und Leistungen trifft das Kuratorium der CDG. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine über die Deckung der Selbstkosten hinausgehende Förderung des unternehmerischen Gewinns.

2.3. Einigung mit der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass nach Maßgabe der Notwendigkeit bis sechs Monaten ab Beginn der Mitwirkung unseres Unternehmens im CD-Labor/JR-Zentrum die in den AFB getroffenen Dispositionen, insbesondere bezüglich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit sowie zur Nutzung der Forschungsergebnisse weiter konkretisiert werden können. Dazu ist zwischen unserem Unternehmen und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums

eine Vereinbarung hinsichtlich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit, Publikationen sowie Nutzung der Forschungsergebnisse (insbesondere der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnissen sowie – falls zutreffend - Regelungen zur Nutzung personenbezogener Daten) abzuschließen.

CD-Labors/JR-Zentren werden entsprechend dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation als gemeinsame Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen verstanden, demgemäß sich aus der Kooperation ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen werden, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen (vgl. Unionsrahmen Pkt. 2.2.2. Z. 28. lit. c). Dies muss sich auch in der Vereinbarung widerspiegeln. Die Vereinbarung darf dem kooperativen Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms nicht entgegenstehen (siehe auch Punkt 20.2. der AFB), da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.

Jegliche Vereinbarung zwischen uns und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums, das CD-Labor/JR-Zentrum betreffend, wird der CDG von uns unaufgefordert zur Kenntnis gebracht und vorgelegt. Die CDG sichert die vertrauliche Behandlung dieser Vereinbarungen zu.

2.4. Haftungsübernahme für berechtigte Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Förderungsmitteln

Wir verpflichten uns als mittelbar Begünstigte des Förderprogramms zur Übernahme der solidarischen Haftung (§ 891 ABGB) für Forderungen der Republik Österreich gegen den Betreiber des CD-Labors/JR-Zentrums aus den im Punkt 9.1.2.2. der Richtlinien gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG (i.d.g.F.) für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors bzw. Josef Ressel Zentren angeführten Rückforderungstatbeständen. Die Haftung bezieht sich ausschließlich auf Förderungsgelder, die CD-Labors/JR-Zentren zu Gute kommen, an denen das Unternehmen beteiligt ist oder war. Die Haftung ist weiters auf den relativen Anteil der Beteiligung des Unternehmens am CD-Labor/JR-Zentrum beschränkt.

2.5. Vertraulichkeit gegenüber dem CD-Labor/JR-Zentrum und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung

Wir verpflichten uns zur vertraulichen Behandlung von Informationen jeder Art, das CD-Labor/JR-Zentrum betreffend: Diese Verpflichtung gilt gegenüber dem CD-Labor/JR-Zentrum und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung, wobei die eigentliche Zielerfüllung des CD-Labors/JR-Zentrums dadurch nicht behindert sein darf.

2.6. Publikationen des CD-Labors/JR-Zentrums

Wir respektieren das Interesse der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung und der im CD-Labor/JR-Zentrum beschäftigten Mitarbeiter*innen an der Veröffentlichung aller wissenschaftlich bedeutungsvollen Ergebnisse, die im Rahmen des CD-Labors/JR-Zentrums gewonnen werden. Wir begrüßen, dass die Grundlagenforschungsergebnisse in geeigneter Form, möglichst in referierten Journalen bzw. angesehenen Publikationsforen der jeweiligen Forschungsdisziplin, publiziert werden und dass die Publikation der anwendungsorientierten Grundlagenforschungsergebnisse sowie der übrigen anwendungsorientierten Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung unserer wirtschaftlichen Interessen (z.B. an Patentierung) erfolgt. Hierüber wird zwischen uns und der Leitung des CD-Labors/JR-Zentrums im Vorhinein schriftlich Einvernehmen hergestellt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass wir innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zusendung des zu veröffentlichenden Manuskriptes die Möglichkeit haben, Einwände oder Abänderungswünsche, die sich aus der Wahrnehmung unserer Interessen ergeben, zu äußern. Nehmen wir diese Möglichkeit nicht in Anspruch, gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt. Wir sind uns bewusst, dass die Durchführung und der Abschluss von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und - sofern zutreffend - Dissertationen sowie deren studienrechtliche Behandlung keinesfalls verzögert oder behindert werden darf und dass für den Abschluss und einer allfälligen Sperre der Veröffentlichung solcher Arbeiten die Bestimmungen entsprechend § 86 UG bzw. § 19 (3) FHStG sowie die internen Richtlinien der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. das für die Studentin / den Studenten anzuwendende Studienrecht gelten.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in Publikationen unseres Unternehmens, in welchen auf die Tätigkeit bzw. auf Forschungsergebnisse eines CD-Labors/JR-Zentrums Bezug genommen wird, das CD-Labor/JR-Zentrum und die beteiligte(n) Einrichtung(en) der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung zu nennen sind.

2.7. Nutzung im konkurrenzunbedenklichen Bereich

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung und Verwendung von Forschungsergebnissen im Rahmen des eigenen Forschungs- und Entwicklungsbetriebes sowie in der Lehre den beteiligten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kooperationspartnern im konkurrenzunbedenklichen Bereich uneingeschränkt zusteht. Bei Verwendung von Forschungsergebnissen ist darauf zu achten, dass allfällige Schutzrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kooperationspartner nicht verletzt werden.

2.8. Kooperation

Wir anerkennen den kooperativen Charakter von CD-Labors/JR-Zentren entsprechend Punkt 20.2. der AFB. Wir ziehen ernsthaft in Betracht, wo immer es möglich und sinnvoll ist, Erfindungen bzw. schutz-

rechtsfähige Ergebnisse (innerhalb und außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder) in Kooperation mit der das jeweilige CD-Labor/JR-Zentrum betreibenden Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung zu nutzen bzw. weiter zu entwickeln.

2.9. Schiedsgericht

Wir streben an, im Verhältnis zur Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung, an der das CD-Labor/JR-Zentrum eingerichtet ist, eine Schiedsvereinbarung zu treffen.

2.10. Forschungssicherheit, Dual-Use, Exportkontrolle und Verteidigungsbezug

Wir bestätigen, dass die Verantwortung für die Beurteilung und Einhaltung aller im Zusammenhang mit unserer konkreten Mitwirkung am vorhin genannten CD-Labor/JR-Zentrum anwendbaren Bestimmungen zur Forschungssicherheit, Exportkontrolle, Sanktions-Compliance, Dual-Use, Verteidigungsforschung sowie zum Schutz sensibler Technologien, Daten, Software, Materialien, Know-how und Forschungsergebnisse ausschließlich bei uns liegt.

Dies umfasst insbesondere die eigenverantwortliche Prüfung, ob unsere Mitwirkung, unsere Beiträge, unsere Unternehmensinfrastruktur, unsere Mitarbeiter*innen, unsere verbundenen Unternehmen, unsere wirtschaftlich Berechtigten, unsere Standorte, unsere Kooperations- und Verwertungsketten, unsere Nutzung von Forschungsergebnissen oder allfällige Transfers von Gütern, Software, Technologie, Know-how, Daten oder sonstigen Informationen rechtlichen Beschränkungen, Genehmigungs-, Prüf-, Melde- oder Sorgfaltspflichten unterliegen.

Zu den einschlägigen Regelungsbereichen können insbesondere die Verordnung (EU) 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, das österreichische Außenwirtschaftsgesetz 2011 samt Außenwirtschaftsverordnungen, unmittelbar anwendbare EU-Sanktionsverordnungen, einschlägige Regelungen zu Militärgütern und Verteidigungsgütern sowie — soweit einschlägig — Leitlinien und Empfehlungen zur Forschungssicherheit zählen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass die CDG als gemeinnütziger Verein und Fördergeberin keine unternehmensbezogenen Prüf-, Genehmigungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder sonstigen Compliance-Pflichten in Bezug auf Forschungssicherheit, Dual-Use, Exportkontrolle, Sanktionen oder Verteidigungsforschung übernimmt. Die Mitgliedschaft in der CDG, die Genehmigung der Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum oder die Abwicklung der Förderung durch die CDG gilt nicht als Bestätigung, dass unsere Mitwirkung oder eine spätere Nutzung von Forschungsergebnissen aus Sicht dieser Regelungsbereiche zulässig ist.

3. Finanzierung des CD-Labors/JR-Zentrums

3.1. Verbindliche Zustimmung zum Budget des CD-Labors/JR-Zentrums

Unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung des vorhin genannten CD-Labors/JR-Zentrums genehmigt wird, werden wir uns an der Förderung des CD-Labors/JR-Zentrums beteiligen und streben eine Kooperation über die gesamte Laufzeit des CD-Labors/JR-Zentrums an. Im Rahmen des Forschungsplans ist hierbei eine intensive Unterstützung des CD-Labors/JR-Zentrums auf wissenschaftlichem Gebiet vorgesehen.

Der Budgetanteil, der sich auf unsere Kooperation mit dem CD-Labor/JR-Zentrum bezieht, beträgt im ersten Forschungsjahr

EUR _____

und umfasst den Unternehmensanteil und die öffentliche Förderung.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Unternehmensanteil von der CDG nach transparenten Kriterien berechnet wird. In der Regel beträgt der Unternehmensanteil 50 % des Budgetanteils für das jeweilige Unternehmen. Bei KMU mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA beträgt er (nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung) 40 %, in Sonderfällen (etwa bei signifikanter öffentlicher Basisfinanzierung des Unternehmens) auch mehr als 50 %. Beim Unternehmensanteil ist überdies eine Mindesthöhe zu beachten.

Wir erklären verbindlich, im ersten Forschungsjahr den Unternehmensanteil am vorhin angeführten Budget (unter Berücksichtigung einer allfälligen KMU-Förderung) zuzüglich eines Gemeinkostenbeitrags von max. 7 % des Unternehmensanteils² zu tragen. Die tatsächliche Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird vom Kuratorium der CDG jeweils im Herbst eines Jahres für das Folgejahr festgelegt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist besteht. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum erfolgt auf Grundlage des letzten vom Unternehmen gezeichneten und von der CDG genehmigten Budgetplans. Eine Reduktion des Budgets im Zusammenhang mit einer Kündigung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine allfällige Genehmigung der Budgetreduktion durch das Kuratorium wird im Falle einer Kündigung durch das Mitgliedsunternehmen unwirksam.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einer vorzeitigen, durch den Unternehmenspartner verursachten Beendigung eines CD-Labors/JR-Zentrums, der öffentliche Anteil des Restbuchwerts der Geräte, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des CD-Labors/JR-Zentrums angeschafft wurden, vom Unterneh-

² D.h. max. 7 % des Budgetanteils ohne öffentliche Förderung.

men an die CDG zu refundieren ist. Diese Summe muss von der CDG dem öffentlichen Fördergeber rückerstattet werden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einer vorzeitigen, durch den Unternehmenspartner verursachten Beendigung eines CD-Labors/JR-Zentrums jener Mitgliedsbeitrag als Schadenersatz als vereinbart gilt, der bei Einhaltung der in den Statuten in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungstermine vorgeschrieben würde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes für allfällige Ersatzansprüche aus Verpflichtungen, welche die CDG im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unternehmenspartner und dem jeweiligen CD-Labor/JR-Zentrum gegenüber Dritten übernommen hat, bleibt der CDG vorbehalten.

3.2. Information zum KMU-Status des Unternehmens

Hinsichtlich eines allfälligen KMU-Status ist die Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition von KMU³ anzuwenden.

- ☐ Unser Unternehmen ist kein KMU.
- ☐ Unser Unternehmen stellt als KMU einen Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der CDG gleichzeitig mit der vorliegenden Erklärung zur Mitwirkung in einem CD-Labor/JR-Zentrum.
- ☐ Unser Unternehmen hat bereits einen Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der CDG gestellt und bestätigt, dass der KMU-Status unverändert gegeben ist. Wir nehmen zur Kenntnis, dass eine KMU-Förderung der CDG, die mit einer Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags verbunden ist, nur bei Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt wird, und dass eine zu Unrecht zuerkannte Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags nachzuzahlen ist.

³ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen



Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer

Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer

Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder

Die sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens werden in Bezug auf ein spezifisches CD-Labor/JR-Zentrum einvernehmlich festgelegt und sind in weiterer Folge für die Regelung der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights relevant.

Daten zum Unternehmen

Unternehmen

Firmenbuchnummer
oder andere offizielle
Kennung

Bei anderer Kennung als Firmenbuchnummer: Angabe des Registers
(z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)

Adresse (entsprechend
Firmenbuch oder ande-
rem offiziellen Register)

Daten zur Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung

Institution

Firmenbuchnummer
oder andere offizielle
Kennung

Bei anderer Kennung als Firmenbuchnummer: Angabe des Registers
(z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)

Adresse (entsprechend
Firmenbuch oder ande-
rem offiziellen Register)

Daten zum CD-Labor/JR-Zentrum

Geplante Kooperation

☐

CD-Labor

☐

JR-Zentrum

Titel des CD-Labors/
JR-Zentrums

Name der Leitung



Sektorspezifische Geschäftsfelder

Sektorspezifische
Geschäftsfelder
des Unternehmens
in Bezug auf das
spezifisch genannte CD-
Labor/
JR-Zentrum

Bei Änderungen der strategischen Ausrichtung des Unternehmens verpflichten wir uns, eine entsprechende Änderung dieser Festlegung vorzunehmen.

Für den Unternehmenspartner

Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer

Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer



Für die Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung

Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Institution

Firmenbuchnummer/Kennung

Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Institution

Firmenbuchnummer/Kennung



NUR FÜR KMU

Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Wir sind ein KMU mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA, planen eine Mitwirkung an Christian Doppler Labors/Josef Ressel Zentren im Rahmen der Förderprogramme der Christian Doppler Forschungsgesellschaft und stellen einen Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags.

Daten zum Unternehmen

Unternehmen

Firmenbuchnummer
oder andere offizielle
Kennung

Bei anderer Kennung als Firmenbuchnummer: Angabe des Registers
(z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)

Adresse (entsprechend
Firmenbuch oder ande-
rem offiziellen Register)

Telefon

Fax

e-Mail



Zeichnungsberechtigte Personen, die das vorliegende Formular unterzeichnen

Name

Funktion

Name

Funktion

Wir beantragen eine Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Voraussetzung für das Wirksamwerden einer Förderung für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden KMU-Förderung genannt) für die jeweiligen CD-Labors/ JR-Zentren, an denen wir uns beteiligen möchten. Grundlage für diese Förderung ist die Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms:

- Im Fall von CD-Labors: Richtlinie gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG (2022) für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors (GZ.: 2022-0.419.756),
 - Im Fall von JR-Zentren: Richtlinie gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG (2022) für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren (GZ.: 2022-0.419.806)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Wir verpflichten uns, bei Eintritt von Umständen, durch welche die KMU-Förderung entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition von KMU¹ verloren geht, die Christian Doppler Forschungsgesellschaft umgehend zu informieren. Wir verpflichten uns weiters, eine zu Unrecht zuerkannte Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags nachzuzahlen.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen



Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer

Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer

Der folgende Abschnitt ist durch die Steuerberatung bzw. die Wirtschaftsprüfung des Unternehmens auszufüllen

Daten zur Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung

Name

Firmenbuchnummer
oder andere offizielle
Kennung

Bei anderer Kennung als Firmenbuchnummer: Angabe des Registers
(z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)

Adresse (entsprechend
Firmenbuch oder ande-
rem offiziellen Register)

Telefon

Fax

e-Mail

Wir bestätigen, dass das nachfolgend angeführte Unternehmen ein Kleinstunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition von KMU² ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Voraussetzung für das Wirksamwerden einer KMU-Förderung für die jeweiligen CD-Labors/JR-Zentren erfüllt.

Daten zum Unternehmen

Unternehmen

Firmenbuchnummer
oder andere offizielle
Kennung

Bei anderer Kennung als Firmenbuchnummer: Angabe des Registers
(z.B. Vereinsregister, Ergänzungsregister, Handelsregister)

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen

WICHTIGER HINWEIS

Im Falle eines Partnerunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens sind die Berechnungen zur Ermittlung der Größenklasse des Unternehmens entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission vorzunehmen:

- ➔ Siehe Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition von KMU³, Anhang Artikel 6
- ➔ Siehe Mitteilung der Europäischen Kommission 2003/C 118/03, Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben⁴

Unternehmenstyp	☐	Eigenständiges Unternehmen
	☐	Partnerunternehmen
	☐	Verbundenes Unternehmen

Bezugszeitraum

Beschäftigte

Jahresumsatz

Jahresbilanzsumme

KMU-Status	☐	aus derzeitiger Sicht ohne zeitliche Limitierung gegeben
	☐	bis _____ gegeben

Erforderliche Nachweise

Als Nachweise sind dem Antrag beizulegen:

- Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres
- Allfällige relevante Informationen, den KMU-Status des Unternehmens betreffend

³ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen

⁴ Mitteilung der Kommission (Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben), 2003/C 188/03, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. C 118 vom 20.5.2003, S. 5 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen



Für die Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung

Name

Funktion

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen

Firmenbuchnummer